

3.5

EINGEGANGEN

18. Feb. 2010

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 10	7784/10
		Datum	
		Genehmigung	
Überschrift LINKE solidarisch mit Tarifforderung		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungs- termin		
Rat	16. Febr. 10		

Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 16. Dezember 2009 und der Reaktion des Ver.di-Sekretärs Freddy Petersen in der NB am 13. Januar 2010 hat die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

1. Warum wird in Wolfenbüttel die gleiche Arbeit von Pflegerinnen und Erzieherinnen auch gleich bezahlt und in Braunschweig nicht?
2. Warum ist Braunschweig bei der Zahlung von Erschwerniszulagen nicht so kulant wie Nachbarstädte?
3. Warum musste die Reduzierung der Arbeitszeit eingeklagt werden?

Diese Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1.:

Vorangestellt werden muss, dass der Einsatz von Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten in § 4 (3) Nds. KiTaG) geregelt ist. Danach können als Zweitkraft sowohl Erzieherinnen als auch Kinderpflegerinnen/Sozialassistenten eingesetzt werden. Die Unterschiede in der Bezahlung basieren auf den geltenden Tarifverträgen, die für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen unterschiedliche Qualifikationen und Eingruppierungsmerkmale vorsehen. Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen nehmen insofern auch nicht die gleichen Aufgaben wahr.

In Braunschweig wird in der Regel in einer Kita-Gruppe eine Erzieherin und als Zweitkraft eine Kinderpflegerin eingesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung und den danach übertragenen Aufgaben ist auch die Eingruppierung und Bezahlung entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen unterschiedlich.

Die Aussage, dass in Wolfenbüttel Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen gleich bezahlt werden, trifft nicht zu. Auch in Wolfenbüttel sind Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen tarifrechtlich unterschiedlich eingruppiert.

Zu 2.:

Über Kulanzregelungen der Nachbarstädte bei der Zahlung von Erschwerniszulagen ist der Stadt Braunschweig nichts bekannt.

Die gesonderte örtliche Tarifvereinbarung über Erschwerniszuschläge für Arbeiter der Stadt Braunschweig gilt durch die Kündigung des für die Zahlung von Erschwerniszuschlägen zugrunde liegenden Bezirklichen Zusatztarifvertrages ebenfalls als gekündigt. Damit gibt es derzeit keine tarifvertraglichen Regelungen für die Stadt Braunschweig, die die Zahlung von Erschwerniszuschlägen ermöglichen.

Zu 3.:

Die Stadt Braunschweig ist als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen (KAV) grundsätzlich an die von dort vertretene Rechtsauffassung gebunden. Nach der Rechtsauffassung des KAV galt für die Beschäftigten im FB 67 Stadtgrün die 39-Std.-Woche.

I. V.



Lehmann
Erster Stadtrat

Es gilt das gesprochene Wort.